

STATUTEN

des

Handels- und Gewerbevereins Sils/Silvaplana

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Handels- und Gewerbeverein Sils/Silvaplana besteht mit Sitz in Sils oder Silvaplana ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung sowohl der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch der gemeinsamen Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes.

Die Tätigkeit des Vereins richtet sich insbesondere auf:

- Unterstützung aller Bestrebungen, die einer gesunden wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde dienen;
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen und anderen Fragen, welche die Gemeinde oder die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder berühren;
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes jeder Art;
- Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen;
- Wahrung und Förderung beruflicher Interessen der dem Verein angehörenden Berufsarten;
- Förderung der gewerblichen Selbsthilfe;
- Förderung der Lehrlings- und Berufsausbildung

Art. 3

Der Verein bildet eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Dem Verein können angehören:

Natürliche und juristische Personen aus Gewerbe, Handel und Dienstleistungsbetrieben mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Sils oder Silvaplana. (politische Gemeinden)

Nicht in Sils oder Silvaplana domizilierte Betriebe (weder Wohn- noch Geschäftssitz in Sils/Silvaplana) und Freunde gewerblicher Bestrebungen können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

Personen, welche nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen sowie Geschäfte und Betriebe oder Personen mittelstandsgegenerischer Richtungen.

Für Passivmitglieder:

Passivmitglieder haben ein Mitspracherecht, sind beitragspflichtig wie Aktivmitglieder, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist;
- b) durch Wegzug oder Tod;
- c) durch Ausschluss, der auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden kann.

Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:

Schädigung des Vereins, gröbliches Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Gewerbestandes, Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Art. 6

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind: a) Die Generalversammlung

- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sooft der Vorstand es für nötig erachtet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung muss raschmöglichst einberufen werden, wenn 15 Mitglieder dies mit begründender schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangen.

Art. 9

Obliegenheiten der Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes und des Budgets
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Behandlung von Rekursen über Ausschlüsse. Es entscheidet die Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenrevision
- k) Auflösung des Vereins

Art. 10

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus eingeladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 11

Anträge von Mitgliedern über Geschäfte, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens bis Ende März vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Geschäfte gemäss Art. 9 lit g)i)k) können nur behandelt werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 12

Die Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Wahl muss stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Sachfragen werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

B) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und einem Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung zu Sitzungen und Versammlungen
- b) Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen
- c) Erledigung von Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind
- d) Vorberatung aller Geschäfte
- e) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets.

Art. 15

Der Präsident leitet die Generalversammlung und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen. Der Vizepräsident übernimmt die Funktionen des Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der Aktuar führt das Protokoll. Der Kassier sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Vereinskasse, das Mitgliederverzeichnis und verwaltet das Vereinsvermögen. Für diese Angelegenheiten hat er Einzelunterschrift. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. In Ab-

wesenheit des Präsidenten zeichnet der Vizepräsident. Der Beisitzer übernimmt Funktionen gemäss interner Absprache im Vorstand.

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich sooft der Präsident es für notwendig erachtet oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, mindestens jedoch vierteljährlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und den Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und überzeugen sich vom Vorhandensein des ausgewiesenen Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind den Revisoren auskunftspflichtig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Vereinsversammlung alljährlich schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. Finanzhaushalt

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinserträgen des Vereinsvermögens;
- c) Ueberschüsse aus Veranstaltungen;
- d) Freiwillige Zuwendungen und andere Einnahmen.

Art. 19

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. ~~April~~^{Januar} bis 31. ~~März~~^{Dezember} (geändert 2006)

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 20

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21

Der Verein löst sich auf, wenn zwei Drittel der Mitglieder es beschliessen oder wenn die Vereinsorgane nicht mehr bestellt werden können. Im Falle einer Auflösung wird das vorhandene Vereinsvermögen beim Sekretariat des Bündner Gewerbeverbandes deponiert und darf nur einem neuen Verein in Sils oder Silvaplana mit der gleichen Zielsetzung ausgehändigt werden.

Art. 22

Für eine Statutenrevision ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sils-Silvaplana, 21. März 1995



Urs Reich

Präsident



Madeleine Gilly

Aktuarin